

# Nachrichten Blatt



Mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig, Bechenheim, Bechtolsheim, Bermersheim v. d. H., Biebelnheim, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Flonheim, Framersheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim

Nr. 24

Freitag, den 17. Juni 2022

38. Jahrgang



## Kurzvorstellung unserer Ortsgemeinden (16)

### Gau-Odernheim – offen und modern!



**Einwohner:** 1972: 2.556  
2022: 3.903

**Fläche:** 18,27 km<sup>2</sup>

**Ortsbürgermeister:** Heiner Illing

[www.gau-odernheim.de](http://www.gau-odernheim.de)

1286 erhielt Odernheim durch König Rudolf Stadtrechte und ist heute die größte Gemeinde der VG. Mitgenommen aus dieser Zeit haben wir die Offenheit gegenüber Veränderungen und neuen Ideen. Als Grundzentrum stehen eine gute Infrastruktur, Bildung und Familienfreundlichkeit im Mittelpunkt. Zwei moderne kommunale Kitas, eine weithin beachtete Grundschule und eine als „Europa-Schule“ ausgezeichnete Realschule Plus unterstreichen diesen Ruf. Neu sind ein Pflegeheim und bald ein betreutes Wohnprojekt. Petersberg und viele Vereinsaktivitäten bieten einen hohen Freizeitwert. Passend zu den geschützten Wildtulpen in den Weinbergen setzt das in der Entstehung befindliche Neubaugebiet neue Maßstäbe im Klimaschutz.



In dieser Rubrik veröffentlicht die Verbandsgemeinde Alzey-Land Wissenswertes zum Jubiläum.  
Text: R.J./H.I./Foto: VG Archiv

## Fotowettbewerb zum 50-jährigen Bestehen der VG Alzey-Land

Wir suchen Ihr schönstes Foto

Fotobegeisterte, Hobbyknipser und Kreative aus unseren Ortsgemeinden aufgepasst: Zum Motto „**Lieblingsplatz in meiner Heimatgemeinde**“ oder zum Thema „**Klima- und Umweltschutz im Fokus**“ suchen wir Ihr schönstes Foto.

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land feiert in diesem Jahr ihr 50-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass hat die Verwaltung im Februar zu einem Fotowettbewerb aufgerufen. „Uns haben bereits viele tolle Aufnahmen erreicht. Bis Ende Oktober läuft der Wettbewerb noch und wir freuen uns weiterhin darauf, wenn Sie Ihre einzigartigen Momente ablichten und an uns einsenden“, betont Bürgermeister Steffen Unger. Die schönsten und eindrucksvollsten Bilder werden prämiert und anschließend auf der Homepage der VG präsentiert sowie in einer Ausstellung gezeigt. Wer mitmachen will, kann per E-Mail ein Foto zum Motto „Lieblingsplatz in meiner Heimatgemeinde“ oder ein Foto zum Thema „Klima- und Umweltschutz im Fokus“ an die Adresse: [jubilaem@alzey-land.de](mailto:jubilaeum@alzey-land.de) schicken.

Die Digitalfotos können nur im jpg-Format eingereicht werden. Sie sollen eine Größe von mindestens 1 MB bis maximal 10 MB haben, die Auflösung muss mindestens bei 300 dpi liegen. Einsender der Fotos versichern, dass sie uneingeschränkt jedes Verwertungsrecht an den eingereichten Bildern haben, und erklären sich mit der kostenfreien Veröffentlichung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Alzey-Land einverstanden.

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land

## Gemeinsamer Auftritt anlässlich des VG-Weinfestes

Blasorchester bilden Massenchor

Dreimal musste das Treffen der Blaskapellen in der VG Alzey-Land wegen der Pandemie ausfallen. Im Frühjahr 2023 soll es dann wieder stattfinden können. Aber bis dahin – da sind sich alle einig – wollen sie auf jeden Fall mal wieder gemeinsam spielen. Am VG-Weinfest ist es dann so weit. Viele Musikerinnen und Musiker treffen sich, um gemeinsam als sogenannter „Massenchor“ aufzutreten. Wer das musikalische Schmelzer miterleben möchte, ist dazu herzlich eingeladen am Sonntag, 26. Juni 2022 um 17.00 Uhr an der Hauptbühne in der Langgasse in Flomborn.

„Die Blasorchester sind gut durch die pandemische Zeit gekommen. Mit Engagement und Flexibilität haben sie die Zeit trotz fehlender großer Auftrit-



te gut gemeistert. Es freut mich sehr, dass die Posaunenchor und Musikvereine wieder zahlreiche Aktivitäten starten und im ganzen Alzeyer Land

wieder Blasmusik erklingt“, betont Bürgermeister Steffen Unger.

Text: R.J./  
Foto: VG-Archiv

Massenchor beim Treffen der Blaskapellen 2019

die an Workshops teilgenommen oder anderweitig an dem Ergebnis mitgewirkt haben.

Jetzt geht es darum, die von den Beteiligten erarbeiteten und vorgebrachten Anregungen auch umzusetzen. Die Ergebnisse werden wir vorstellen am:

**Donnerstag, den 30.06.2022**

**17.00 Uhr**

**im Gemeindezentrum**

**Marktplatz 3, 55234 Nieder-Wiesen**

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeinschaftsaufgabe „Hochwasser- und Starkregenvorsorge“.

## Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 20. Juni 2022 um 19.00 Uhr**, findet im Ratssaal der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen eine **Sitzung des Gemeinderates** der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen statt.

**Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes werden Sitzungen derzeit für alle Teilnehmer unter den bestmöglichen organisatorischen Vorkehrungen und Hygienemaßnahmen ausgerichtet. Dabei sollten in gemeinsamer Verantwortung für einen sicheren Sitzungsverlauf und die Gesundheit eines jeden Einzelnen die Hygieneempfehlungen beachtet werden.**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Aufhebung des Beschlusses über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 aus der Gemeinderatssitzung vom 07.03.2022 sowie Beschlussfassung zur geänderten Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung 2019 (§ 114 GemO)
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung 2020 (§ 114 GemO)
5. Verkehrsangelegenheiten
6. Auftragsvergabe Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung
- 7.1 Friedhof – Gebühren bei abgelaufenen Grabstätten
- 7.2 Friedhof – Anträge zu vorzeitigem Abräumen von Grabstätten
8. Vierte Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP IV); Anhörungs- und Beteiligungsverfahren
9. Mitteilungen und Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil**

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Mitteilungen und Anfragen
12. Neubaugebiet

**Öffentlicher Teil**

13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Nieder-Wiesen, den 13.06.2022

Holger Waldschmidt

Ortsbürgermeister und Vorsitzender

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist über <https://alzey-land.more-rubin1.de/einsehbar>.

## Ober-Flörsheim



Ortsbürgermeister Sascha Leonhardt  
Sprechstunde bis zum Abschluss der Rathausrenovierung nur nach vorheriger Terminvereinbarung  
Gemeindeverwaltung, Walterplatz 1  
Telefon 06735 218  
Fax 06735 941848  
rathaus@ober-floersheim.de  
www.ober-floersheim.de

## Offenheim



Ortsbürgermeister Peter Odermann  
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung  
Gemeindeverwaltung, Bechenheimer Straße 4  
Mobil 0172 8797884  
info@offenheim.de  
www.offenheim.de

## Bekanntmachung der Ortsgemeinde Wahlheim

### Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wahlheim, 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Wahlheim

Satzungsbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Az.: 610-13-13-1/24

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 Aufbauhilfegesetz (AufbHG) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wahlheim hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 den Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wahlheim, 1. Änderung“ gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt und bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB. Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Wahlheim über den o. g. Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

### Der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wahlheim, 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Wahlheim tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan und seine Planunterlagen können während der Dienststunden:

Montag u. Dienstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr  
Mittwoch u. Freitag: 8 - 12 Uhr  
Donnerstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey, Zimmer 211, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan kann zudem auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Alzey-Land ([www.alzey-land.de](http://www.alzey-land.de)) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung - Rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen“ oder über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz ([www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de)) eingesehen werden. Eine Einsicht in die zugrundeliegenden DIN-Normen ist ebenfalls in der Verbandsgemeinde Alzey-Land während der o. g. Dienststunden möglich.

Von der der 1. Änderung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wahlheim“ in der Fassung vom 18.02.2021 ist der gesamte Geltungsbereich betroffen.

Durch den Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wahlheim, 1. Änderung“ wird die Beschränkung der Nutzungsdauer des „Sondergebiets Photovoltaik“ von 25 Jahre auf 30 Jahre erhöht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 13 BauGB erfolgt. Demnach kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert hat oder der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a oder 2b BauGB enthält.

Dies bedeutet, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB im Aufstellungsverfahren und dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen werden.

Die Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wahlheim, 1. Änderung“ in der Gemarkung Wahlheim. Der Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt. Die Abbildung ist nicht maßstabsgetreu.

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

### § 215 Abs. 1 BauGB:

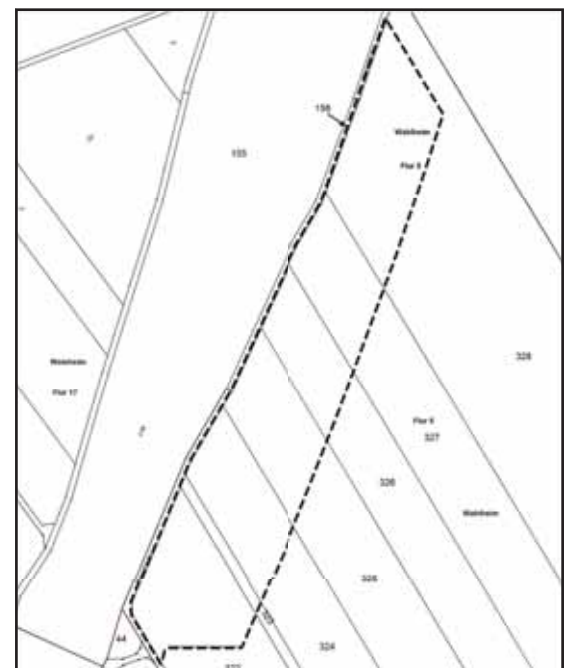
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### § 44 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

### Geltungsbereich des Bebauungsplans Photovoltaik-Freiflächenanlage Wahlheim, 1. Änderung



**Lesen Sie weiter im Kasten auf der nächsten Seite.**



**§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Wahlheim, den 03.06.2022

Ralph Fuchs

Ortsbürgermeister

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden,

- für den ersten Hund	48,00 Euro
- für den zweiten Hund	60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	84,00 Euro

**§ 5 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Weinbergshut:	0,-- Euro/ha (100%ige Umlage)
- Wirtschaftswegebeiträge:	15,-- Euro/ha

**§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (Haushaltsvorjahr) betrug 1.407.891,31 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 (Haushaltsvorjahr Planung) beträgt 1.154.311,31 Euro und zum 31.12.2022 (Haushaltsjahr) 1.042.061,31 Euro.

**§ 7 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,-- Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wahlheim, den 03.06.2022

Ralph Fuchs

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Kreisverwaltung Alzey-Worms zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind mit Genehmigungsdatum vom **30.05.2022** erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **20.06.2022** bis **28.06.2022** während der Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38 (Zimmer 107/108), 55232 Alzey öffentlich aus.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 VI GemO wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2. Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Alzey, den 03.06.2022

Steffen Unger

Bürgermeister

**Wahlheim**

Ortsbürgermeister Ralph Fuchs  
Montag von 17.30 - 18.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Gemeindeverwaltung, Kelleracker 1  
Telefon 06731 5161767  
Mobil 0176 83383080  
gemeinde-wahlheim@outlook.de  
www.wahlheim-rheinhausen.de

**Bekanntmachung der Ortsgemeinde Wahlheim**

**Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wahlheim, 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Wahlheim**

*Lesen Sie im Kasten auf Seite 9.*

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Wahlheim für das Haushaltsjahr 2022 vom 03.06.2022**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung am **30.03.2022** folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Kommunalaufsichtsbehörde vom **30.05.2022** hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt
 

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.638.040,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.750.290,00 Euro
der Jahresfehlbetrag/-überschuss auf	-112.250,00 Euro
2. im Finanzhaushalt
 

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-73.060,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	70.730,00 Euro

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	699.500,00 Euro
	-628.770,00 Euro
	701.830,00 Euro

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	-,-- Euro
verzinsten Kredite auf	628.770,00 Euro
zusammen auf	628.770,00 Euro

(Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.)

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 25 v.H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

**§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,-- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,-- Euro.

**§ 4 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	365 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Ende amtlicher Teil

